

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

col. wiss. AdB
Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 25. April.

1896.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Das abessynische Heer. — Lokal- oder Vollbahnen. — Münzenmaier: Gesichtspunkte und Beispiele für die Abhaltung von taktischen Übungsritten. — v. Brunn: Anleitung zum Betrieb von Planübungen der Unterführer. — W. Scherff: Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit. — R. v. B.: Der Offizier. — A. Ott: Dienst bei den Bezirkskommandos der deutschen Armee. — Frey: Die schweizerische Armee. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Die Herbstmanöver des I. Armeekorps 1896. Schweiz. Artillerietag. St. Gallen: Vorunterricht. St. Gallische Winkelriedstiftung. Bellinzona: Der Brand in der Kaserne. — Verschiedenes: Über die Erfindung eines transportablen Feld-Krematoriums. — Bibliographie.

Das abessynische Heer.

In den letzten Monaten hat das abessynische Heer sehr viel von sich reden gemacht, und das Interesse, nicht allein des Militärs sondern auch des Laien, in hohem Grade erregt, dass es wohl zeitgemäss sein dürfte, sich eingehender damit zu beschäftigen. Auf Abessynien selbst, seine geographische Lage, seine Einteilung und Regierungform, sowie seine Verwaltung näher einzugehen, würde zu weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, zumal über dies Thema schon viel, mehr oder minder gutes geschrieben worden ist. Betrachten wir der Reihenfolge nach eingehender die nachstehenden einzelnen Punkte: a) die Mobilmachung, b) der Soldat, c) die Waffen und Pferde, d) das Heer im Marsche, e) das Lager, f) die Schlacht, Sieg und Heimkehr.

In Abessynien giebt es nicht wie in unsern europäischen Ländern Aushebungsgesetze, und doch wird in keinem Lande der Welt die allgemeine Wehrpflicht so rigoros durchgeführt wie dort. Wer nicht zu alt, zu jung oder zu schwach ist, der trägt die Waffen; dies hat natürlich nur auf den Krieg Bezug, aber letzterer Zustand ist ja eigentlich bisher der normale, während der Frieden der anormale gewesen ist. Sollte Menelik, dieser geistig bedeutende Mann, noch lange am Leben bleiben, und neben ihm, als sein treuester und intelligentester Ratgeber, die Königin Taitu, dann dürfte sich in Bälde manches in Abessynien ändern, und zwar zum bessern. Wenn der Negus Negest — der König der Könige — den Krieg und damit die Mobilmachung erklärt, dann lässt er dies durch schriftliche Ordres allen unter ihm

stehenden Negus mitteilen, die ihrerseits diese Befehle auf das Schleunigste wieder weiter geben an die betreffenden Ras und Degiasmac'bis hinab zu den Mesleni — eine Art Gemeindevorstand. Die Mobilmachungsordre und der Gestellungsbefehl — anage — wird am nächsten Wochenmarkttag öffentlich auf dem dazu bestimmten Platze bekannt gemacht. Zwischen fünf und vierzig lang gerührten Wirbeln, in Pausen geschlagen mit der grossen Trommel — dem Negarit — giebt der Mesleni im Namen des Königs Zeit und Ort an, wo und wann sich die Krieger zu stellen haben. Nach Verlesung des Gestellungsbefehls steigt ein anderer Mann — Afe-Negus (Königsmund) genannt — auf den umgekehrten Negarit (Trommel), lässt von einem Diener eine Lanze, an der ein schmutziges Schaffell befestigt ist, hochheben und ruft allen nochmals laut zu: „Im Namen des Königs! wehe dem, der gehen kann und zu Hause bleibt! wer dennoch bleiben sollte, verliert den Namen Mann, seine Frau tritt in alle seine Rechte und Besitztümer ein, sie wird die Herrin und er der Knecht! Darum nährt Euch selbst noch gut, füttert Eure Pferde und Maultiere recht, bereitet Mehl, Salz und roten Pfeffer vor und findet Euch unverweigerlich mit allem diesem versehen am achten Tage nach San Michael in meiner Residenz Entotto ein!“ So lautete das Aufgebot Meneliks, bevor er den jetzigen Krieg gegen die Italiener begann. Am befohlenen Tage nähern sich von allen Seiten die Krieger, nicht nur die berufsmässigen, schlachtgeschulten Soldaten mit ihren Frauen und Dienern, — ohne beide geht der Abessynier nie in den Krieg — sondern auch die Neulinge, die Beutegierigen folgen dem